

Zl. IX-495 15.12.1953.

Wiesmath-Rotte Lehen;
Teufelsstein, Naturdenkmal.

L.A.III/2-153/1 n -53.

B e s c h e i d.

in
Wiesmath Nr.191.

Gemäß den §§ 2,3,4 und 5 des Gesetzes vom 17.5.1951, über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz), LGBl. Nr.39/1952, und § 1 der Verordnung der n.ö. Landesregierung vom 22.5.1951, Zl.L.A.III/2-50/65 n-1951, betreffend die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung), LGBl.Nr.40/1952, wird verfügt:

*) Der auf Ihrer Parzelle Nr.897, K.G.Wiesmath, Rotte Lehen, an der Strasse Wiesmath - Kirchschiag ca. 200 m vom sogenannten Haus des "Lehen Schuster" (Trimmel), befindliche Felsblock "Teufelsstein" wird hiermit zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

Eine Änderung oder Veränderung an dem Felsblock ist verboten. Unter dieses Verbot fallen auch alle Maßnahmen, die geeignet sind die Umgebung des Naturdenkmals zu schädigen oder zu beeinträchtigen z.B. Abladen von Schutt oder sonstige Verunreinigungen.

Die Eigentümer sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal unverzüglich nach Eintritt, der Bezirkshauptmannschaft Nr. Neustadt zu melden.

Das Naturdenkmal ist zur Besichtigung freizuhalten und den Besuchern den Zutritt bei Tageshelle jederzeit zu gestatten.

Das Nichteinhalten dieser Anordnungen wird nach den Bestimmungen des § 22, Abs.1, obzitierten Gesetzes bestraft.

B e g r ü n d u n g.

Die Unterschutzstellung erfolgte wegen der besonders seltenen Erscheinung eines Felsblockes dieser Art, in solcher Größe und Schönheit. Um deshalb seinen Bestand für künftige Generationen zu sichern und damit ein schönes Naturobjekt für die Landschaft zu erhalten, mußten die im Spruch ausgesprochenen Verbote und Meldevorschriften erlassen werden.

Sorge mußte auch dafür getragen werden, daß an diesem Naturdenkmal interessierte Personen es besuchen und aus der Nähe betrachten können.

Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der den Bescheid erlassenden Behörde schriftlich oder telegrafisch Berufung einge-

*) Teilung d. Grundstückes (siehe Grundbuchsatzug)

bracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

.....

Ergeht an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Wiesmath zur Kenntnisnahme,
- 2.) das Bezirksgericht Wr. Neustadt zur Kenntnisnahme mit dem Ersuchen, die Anmerkung des Naturdenkmales im Grundbuche Wiesmath durchzuführen,
- 3.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2, unter Anschluß des Einlageblattes und des Bescheides in doppelter Ausfertigung, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Bezirkshauptmann:

Mur

(*)

Das Naturdenkmal ist zur Besichtigung freizuhalten und den Besuchern den Zutritt bei Tageslicht jederzeit zu gestatten. Die Maßnahmen dieser Art sind nach den Bestimmungen des § 22, Abs. 1, obliterierten Gesetzes vorzunehmen. Eine Änderung dieser Verordnung an dem Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieses Verordnungs ist nicht zulässig. Unter dieses Verbot fallen auch alle Maßnahmen, die geeignet sind die Umgebung des Naturdenkmales zu schädigen oder zu beeinträchtigen z.B. Abwiden von Gehäusen oder sonstige Verunreinigungen. Die Eigentümer sind verpflichtet, Schäden oder Mängel am dem Naturdenkmal unverzüglich nach Eintritt der Bezirksbehörden zu beheben. Das Naturdenkmal ist zur Besichtigung freizuhalten und den Besuchern den Zutritt bei Tageslicht jederzeit zu gestatten. Die Maßnahmen dieser Art sind nach den Bestimmungen des § 22, Abs. 1, obliterierten Gesetzes vorzunehmen. Eine Änderung dieser Verordnung an dem Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieses Verordnungs ist nicht zulässig. Unter dieses Verbot fallen auch alle Maßnahmen, die geeignet sind die Umgebung des Naturdenkmales zu schädigen oder zu beeinträchtigen z.B. Abwiden von Gehäusen oder sonstige Verunreinigungen. Die Eigentümer sind verpflichtet, Schäden oder Mängel am dem Naturdenkmal unverzüglich nach Eintritt der Bezirksbehörden zu beheben.

Bestimmungen

Die Unterschutzstellung erfolgt wegen der besonderen Bedeutung dieses Naturdenkmales für die Landschaftspflege und Erhaltung der Natur. Die Maßnahmen dieser Art sind nach den Bestimmungen des § 22, Abs. 1, obliterierten Gesetzes vorzunehmen. Eine Änderung dieser Verordnung an dem Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieses Verordnungs ist nicht zulässig. Unter dieses Verbot fallen auch alle Maßnahmen, die geeignet sind die Umgebung des Naturdenkmales zu schädigen oder zu beeinträchtigen z.B. Abwiden von Gehäusen oder sonstige Verunreinigungen. Die Eigentümer sind verpflichtet, Schäden oder Mängel am dem Naturdenkmal unverzüglich nach Eintritt der Bezirksbehörden zu beheben.

Bestimmungen

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von zwei Wochen, von Tage der Zustellung an gerechnet, bei der Bezirksbehörde schriftlich oder telegraphisch Beschwerde eingebracht werden.

(*) Teilung d. Grundstückes (siehe Grundbuchauszug)